Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Merkblatt für die Haltung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung von Geflügelpest

Das Merkblatt dient als Hilfestellung für Geflügel haltende Betriebe und Vogelhaltungen in Hinblick auf die behördliche Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen und Aufstallungspflicht des Landkreises Gießen.

Biosicherheitsmaßnahmen

Die folgenden Punkte beschreiben Vorsichtsmaßnahmen, um einen Eintrag der Geflügelpest in den eigenen Betrieb nach Möglichkeit einzudämmen.

Zugänge sichern: Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen sollten so gesichert sein, dass weder unbefugte Personen noch andere Tiere in den Bereich der Haltung gelangen können.

Schutzkleidung tragen und reinigen: Die Ställe dürfen von **Personen** nur mit Schutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 ˚C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.

Hygieneeinrichtungen: Es muss die Möglichkeit geben, sich vor und nach dem Betreten der Haltung die Hände mit Seife zu waschen, Kleidung zu wechseln und Schuhe zu reinigen und zu desinfizieren.

Geräte und Maschinen in Betrieben: Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge, die in mehreren Ställen verwendet werden, sind zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie in anderen Ställen eingesetzt werden. Dies gilt auch bei der Verwendung in anderen Betrieben.

Futter, Einstreu und Geräte sichern: Futter, Einstreu und Geräte für Geflügel müssen so aufbewahrt werden, dass jeglicher Kontakt zu Wildvögeln oder Schadnagern vermieden wird. Eine regelmäßige Bekämpfung von Schadnagern ist durchzuführen und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen hierüber sind aufzubewahren.

Zusätzliche Regelungen nur für Geflügelhaltungen

Aufbewahrung und Entsorgung von totem Geflügel: Die Räume oder Behälter in denen verendetes Geflügel aufbewahrt wird, sind nach jeder Abholung oder mindestens einmal im Monat zu reinigen und zu desinfizieren.

Ställe und Gerätschaften: Nach Ein- oder Ausstallung von Geflügel sind alle verwendeten Geräte, Ladeplätze und frei gewordene Ställe inklusive Einrichtungen zu reinigen und zu desinfizieren.

Fahrzeuge: Die eigenen Fahrzeuge für den Geflügeltransport sind nach Abladen der Tiere, auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren. Bei mehreren Transporten vom gleichen Herkunftsbetrieb zum gleichen Ziel kann die Reinigung nach dem letzten Transport erfolgen.

Aufstallungspflicht

Aufgrund der Anordnung zur Aufstallung mit Ausnahme von Tauben im Landkreis Gießen, sind Vögel und Geflügel

- in einem geschlossenen Stall

oder

- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

  zu halten.

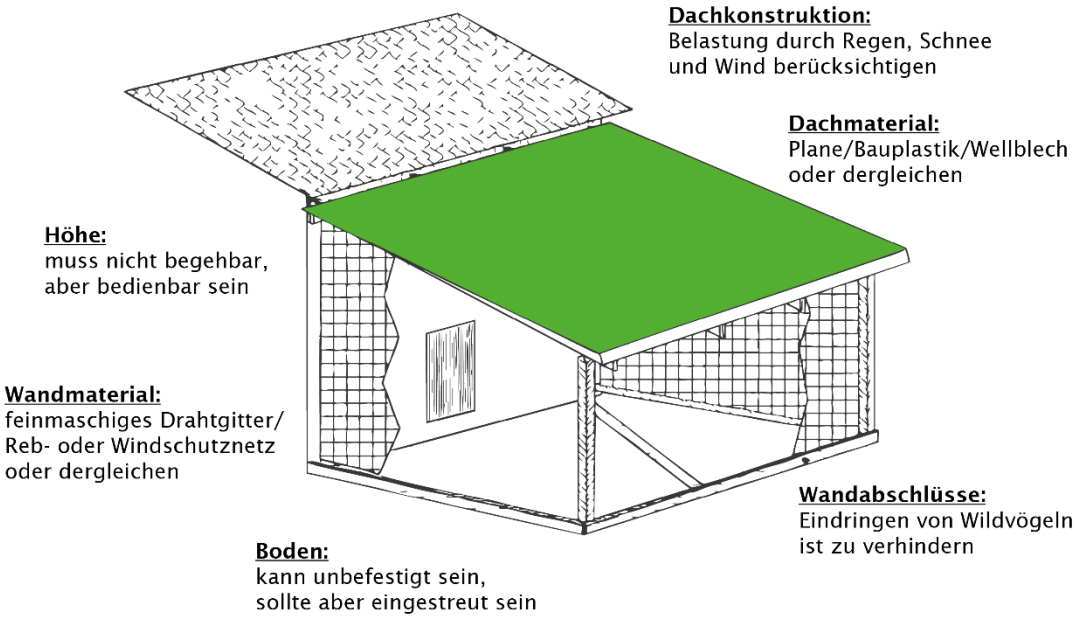

Quelle: Adobe Firefly,
nach einer Vorlage des Landkreises Schweinfurt

Eine dichte obere Abdeckung, wie in der Abbildung dargestellt, schützt wirksam vor dem Eintrag von Wildvogelkot. Das Dach sollte seitlich 10-15 cm überstehen. Bei der Seitenbegrenzung ist zu beachten, dass eine Maschenweite von 2,5 cm nicht überschritten werden darf.

Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, (z.B. Vogelbörsen), bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Gießen untersagt

Weitere Informationen finden Sie auf: https://www.lkgi.de/aktuelle-tierkrankheiten/

Auch zu erreichen über den QR-Code:

Stand: 10.11.2025